

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7f9c2139-879b-3716-87db-4c04774ea5ff>**Bibliografie**

Titel	Hessische Bauordnung (HBO)
Amtliche Abkürzung	HBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Hessen
Gliederungs-Nr.	361-123

§ 57 HBO - Entwurfsverfasserin, Entwurfsverfasser

(1) ¹Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser müssen nach Sachkunde und Erfahrung für die Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. ²Für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Entwurfes ist die Person verantwortlich, die ihn verfasst hat. ³Sie hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Zeichnungen, Berechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) ¹Haben Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, haben sie dafür zu sorgen, dass geeignete Personen für die Fachplanung herangezogen werden. ²Diese sind für die von ihnen gefertigten Fachentwürfe verantwortlich. ³Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich.

